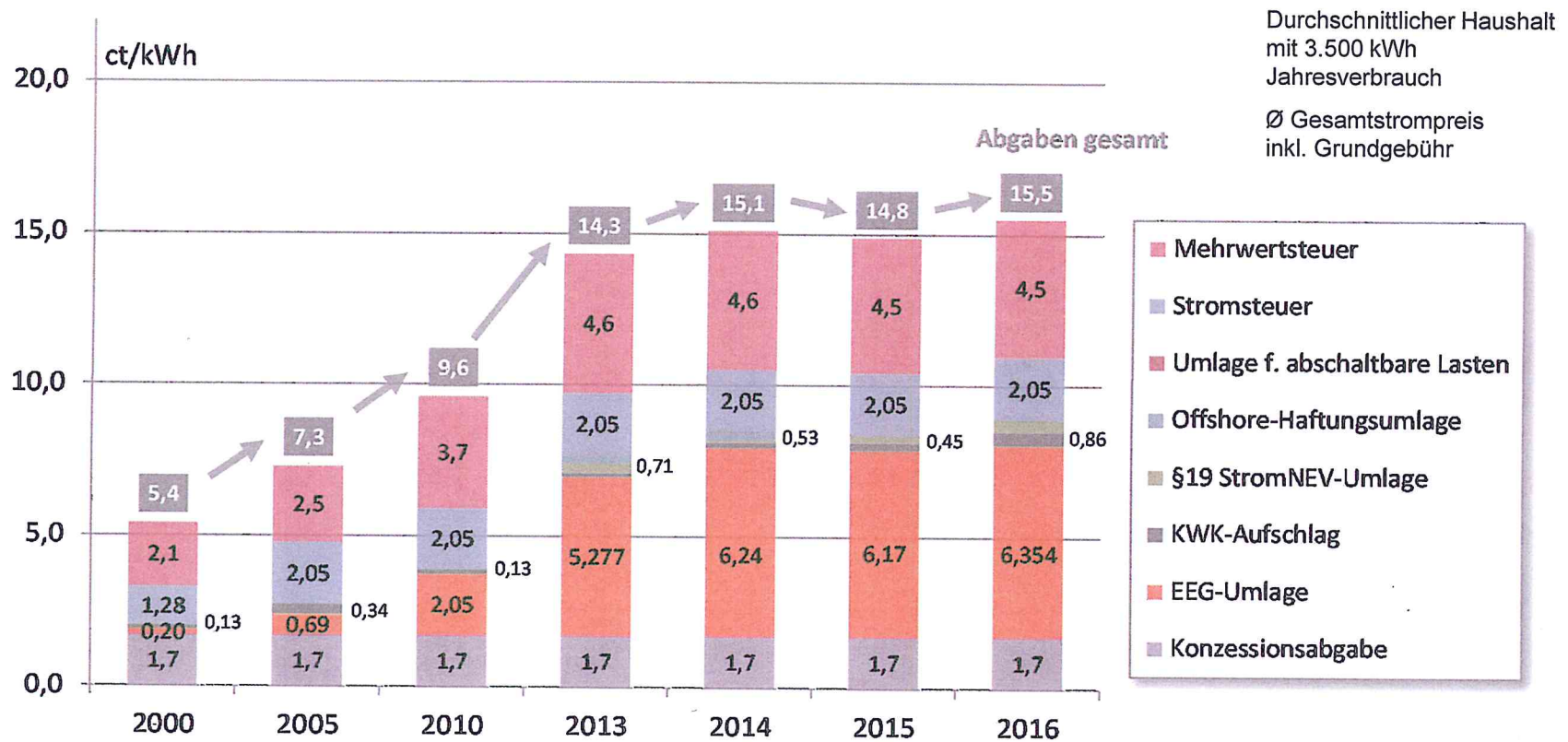


„Staatsanteil“ am Strompreis für Haushalte

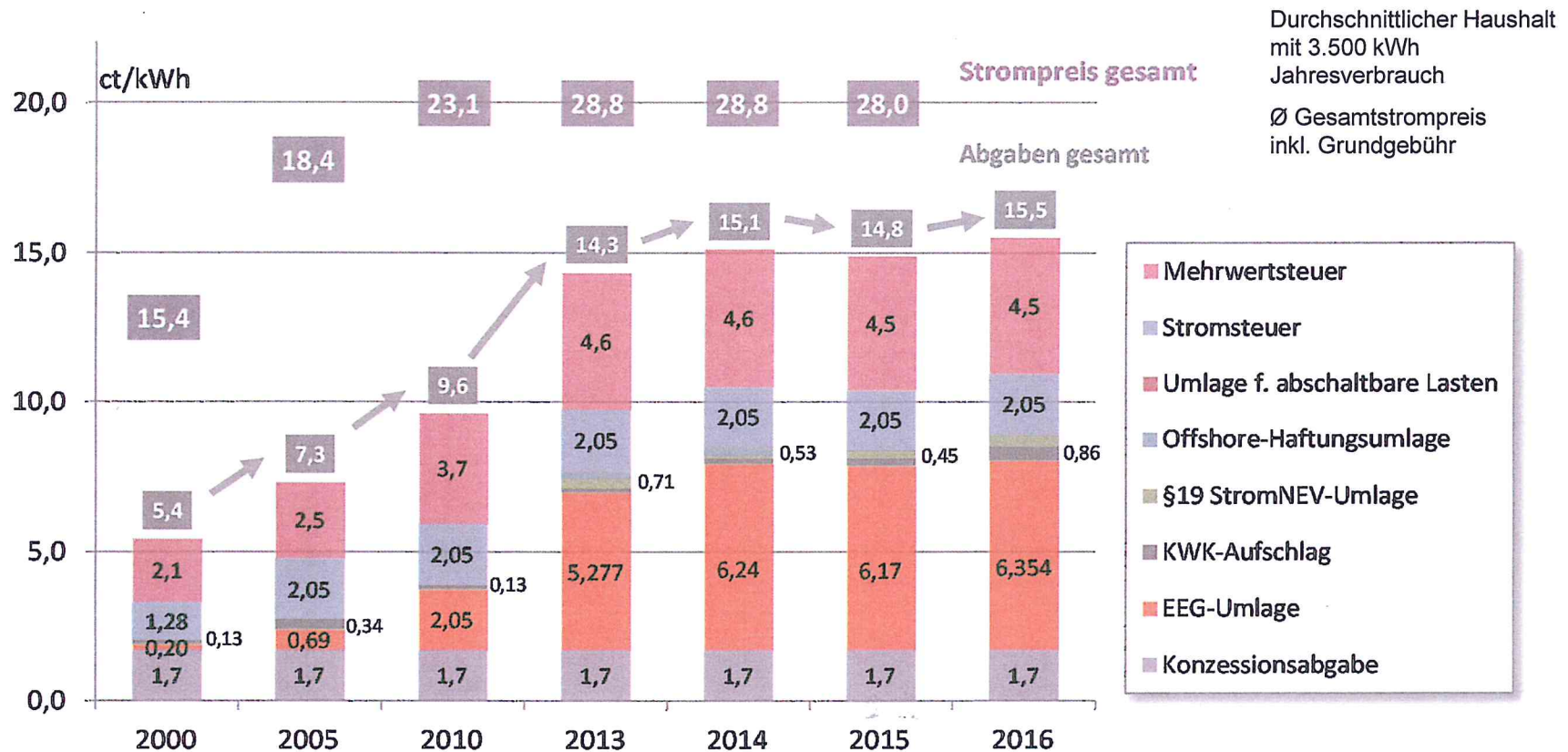
→ Über 50 % sind Steuern, Abgaben und Umlagen



Quellen: VBEW, BDEW Strompreisanalyse, www.netztransparenz.de
 Graphik: VBEW (Stand: 03.11.2015)

„Staatsanteil“ am Strompreis für Haushalte

→ Über 50 % sind Steuern, Abgaben und Umlagen



Quellen: VBEW, BDEW Strompreisanalyse, www.netztransparenz.de
 Graphik: VBEW (Stand: 03.11.2015)

Erläuterung zu den staatlich induzierten Preisbestandteilen:

Konzessionsabgabe (Höhe individuell je nach Netzgebiet)	Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Ihre maximale Höhe variiert in Abhängigkeit von der Gemeindegröße zwischen 1,32 und 2,39 ct/kWh (§ 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)).
Stromsteuer / Energiesteuer	Die Stromsteuer/Energiesteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
EEG-Umlage	Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
KWK-G Umlage	Mit der KWK-G-Umlage wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§ 19 StromNEV-Umlage	Mit der § 19-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Offshore-Haftungsumlage	Mit der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert. Die aus der Offshore-Haftungsumlage entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage für abschaltbare Lasten (2014-2015)	Mit der Umlage für abschaltbare Lasten wurden die Vergütungen für die Bereitstellung von Abschaltleistung finanziert. Die aus der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AblaV) entstehenden Belastungen wurden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer wird auf den gesamten Strompreis mit allen Bestandteilen erhoben. Der Mehrwertsteuersatz beträgt 16 % bis 2006 und 19 % ab dem Jahr 2007.

Steuern, Abgaben und Umlagen 2016 für Strom aus dem Netz der allg. Versorgung

Betrag für Haushaltskunden in ct/kWh		Besonderheiten (siehe auch www.netztransparenz.de)
Konzessions- abgabe	1,32- 2,39	Je nach Konzessionsvertrag gelten folgende Höchstbeträge nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV): Bei Tarifkunden nach KAV beträgt die Umlage: - für Schwachlasttarif: 0,61 ct/kWh - außerhalb Schwachlasttarif: 1,32 - 2,39 ct/kWh je nach Einwohnerzahl der Gemeinde Bei Sondervertragskunden nach KAV beträgt die Umlage 0,11 ct/kWh
Stromsteuer / Energiesteuer	2,05	Es gelten diverse Steuerbefreiungs- und -ermäßigungstatbestände nach § 9 StromStG
EEG-Umlage	6,354	Stromkostenintensive Unternehmen nach Anlage 4 EEG zahlen die volle EEG-Umlage bis 1 GWh Stromverbrauch, darüber hinaus 15% der gültigen EEG-Umlage. Begrenzung der gesamten EEG-Umlage: (SKI: Stromkostenintensität, BWS: Bruttowertschöpfung) Bei SKI<20% Begrenzung auf 4% der BWS, bei SKI>20% Begrenzung auf 0,5 % der BWS, aber minimale EEG-Umlage: unternehmensabh. mind. 0,1 oder 0,05 cent/kWh
KWK-G Umlage (KWK-G 2016)	0,445	Gilt nur für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (LV Gruppe A), für darüber hinausgehende Strombezüge beträgt die Umlage 0,040 ct/kWh (LV Gruppe B) bzw. 0,030 ct/kWh, falls die Stromkosten des Letztverbrauchers im vorausgegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen*) (LV Gruppe C).
§ 19 StromNEV- Umlage	0,378	Gilt nur für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (LV Gruppe A), für darüber hinausgehende Strombezüge beträgt die Umlage 0,050 ct/kWh (LV Gruppe B) bzw. 0,025 ct/kWh, falls die Stromkosten des Letztverbrauchers im vorausgegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen*) (LV Gruppe C).
Offshore- Haftungsumlage	0,040	Gilt nur für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (LV Gruppe A), für darüber hinausgehende Strombezüge beträgt die Umlage 0,027 ct/kWh (LV Gruppe B) bzw. 0,025 ct/kWh, falls die Stromkosten des Letztverbrauchers im vorausgegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen*) (LV Gruppe C).
Umlage für ab- schaltbare Lasten	-	Keine Erhebung in 2016.
Mehrwertsteuer	19 %	Entfällt auf den Gesamtnettorechnungsbetrag inkl. aller Steuern, Abgaben und Umlagen